

STATUTEN DER IG CURLING SEEWEN

1. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen «Interessengemeinschaft Curling Seewen» (nachstehend IG Curling genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Seewen SZ.

Artikel 2

Die IG Curling bezweckt die Pflege und Förderung des Curlingsportes.

Artikel 3

Der Verein kann sich dem Schweizerischen Curling Verband anschliessen und sich dessen Statuten unterziehen.

2. Mitgliedschaft

Artikel 4

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden, welche sich für die Belange des Curlingsportes einsetzen will.

Artikel 5

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in die IG Curling durch den Vorstand. Sie verpflichtet zur Anerkennung der Statuten. Wer dem Verein beitreten will, hat dem Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch einzureichen. Über dieses Aufnahmegesuch entscheidet die nächste Generalversammlung.

Artikel 6

Jedes Vereinsmitglied ist an der Generalversammlung stimmberechtigt.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, den festgesetzten Jahresbeitrag und allfällige zusätzliche Beiträge pünktlich zu entrichten.

Mitgliedern, welche die Saison nicht als aktive Spieler bestreiten, kann ein reduzierter Jahresbeitrag gewährt werden.

Mitglieder die aus dem Verein austreten oder ausgeschlossen werden haben keinen Anspruch auf Rückzahlung von Mitgliederbeiträgen aus dem Vereinsvermögen.

Artikel 7

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, die nur auf Ende eines Vereinsjahres per 30. April erfolgen kann;
- b) durch Tod, bzw. durch Auflösung der Firma bei einer juristischen Person;
- d) durch Ausschluss.

Die Generalversammlung kann Mitglieder ausschliessen, die den Interessen des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwider handeln.

3. Organisation

Artikel 8

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

a) Generalversammlung

Artikel 9

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Mai bis 30. April. Die ordentliche Generalversammlung findet spätestens innert vier Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes oder durch schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden.

Die Einberufung einer GV hat mindestens 14 Tage vorher durch Zustellung der Traktandenliste zu erfolgen.

Artikel 10

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen insbesondere:

- a) die Genehmigung des Jahresberichts.
- b) die Genehmigung der Jahresrechnung, sowie des Budgets.
- c) die Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren.
- d) die Festsetzung des Jahresbeitrages und allfälliger Sonderbeiträge.
- e) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.
- f) die Behandlung von Rekursen.
- g) die Änderung der Statuten.
- h) die Behandlung von Anträgen.
- i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Artikel 11

Jedes Mitglied hat das Recht, mit einer Begründung versehene Anträge an die Generalversammlung zu stellen.

Anträge an die ordentliche, sowie ausserordentliche Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Artikel 12

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. (Ausnahme Artikel 19 und Artikel 20)

Artikel 13

Entscheidungen erfolgen in offener Abstimmung, wenn nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

b) der Vorstand

Artikel 14

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten / der Präsidentin
- dem Kassier / der Kassierin
- dem Sportchef / der Sportchefin
- und 1 bis 2 Beisitzer / Beisitzerin

Artikel 15

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Artikel 16

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen.

- Aufstellung eines Jahresprogramms.
- Vorbereitung der Generalversammlung.
- Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben des Vereins bis zum Betrag von Fr. 2500.—.
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse.

c) Rechnungsrevisoren

Artikel 17

Das Kontrollorgan besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie sind wieder wählbar.

Die Jahresrechnung (samt Belegen) ist den Kontrollorganen mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung zur Prüfung vorzulegen.

Der Revisorenbericht muss dem Vorstand spätestens 3 Tage vor der GV zur Verfügung stehen.

4. Finanzen

Artikel 18

Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen.
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen.
- allfälligen anderen Zuwendungen.
- Fremdvermietungen von Rinks samt Ausrüstung.

Ausgaben

Der Vorstand bestimmt im Rahmen des Voranschlages über die laufenden Ausgaben.

5. Schlussbestimmungen

Artikel 19

Für die Änderung der Statuten sind die Stimmen von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden

Mitglieder erforderlich. Anträge auf Statutenrevision müssen mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

Artikel 20

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

Die Liquidation ist Aufgabe des Vorstandes. Ein allfälliger Vermögensüberschuss ist dem Einwohnerverein Seewen zu Handen einer späteren Neugründung zur Aufbewahrung zu übergeben.

Artikel 21

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 4. September 2006 genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft.

Seewen, den 4. September 2006